

Ergebnisprotokoll

1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

6. November 2020, 9.00 bis 17.30 Uhr

TOP 1

Begrüßung und Einführung

Frau Dr. Stötzel (UBSKM) und Frau Hornschild (BMFSFJ) begrüßten zur ersten Sitzung der AG „Kindgerechte Justiz“. Sie erläuterten die Zielsetzung, Struktur und Arbeitsweise des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Der Nationale Rat als Forum für den langfristigen und interdisziplinären Dialog zwischen Verantwortungsträger*innen aus Politik und Gesellschaft verfolge als zentrales Ziel spürbare Verbesserungen bei Prävention, Intervention und Hilfen, sowie eine verstärkte Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Er tage unter Vorsitz des BMFSFJ und des UBSKM maximal einmal im Jahr auf politischer Ebene (Konstituierung 02.12.2019) und etwa zweimal im Jahr in Form der Arbeitsgruppen „Schutz und Hilfen“, „Kindgerechte Justiz“, „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ sowie „Forschung und Wissenschaft“ (Anlage 1: Übersicht Struktur Nationaler Rat).

Von den Mitgliedern des Nationalen Rates sollen im ersten Schritt Maßnahmen angestoßen und deren Umsetzung begonnen werden. Diese konkreten Umsetzungsschritte sollen nach derzeitiger Planung im Sommer 2021 im Nationalen Rat diskutiert und beschlossen werden. Den Maßnahmen liege der bei der Konstituierung erreichte Konsens zu Grunde, dass alle Mitglieder bzw. mitwirkenden Strukturen zusätzliche Aktivitäten im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereichs entfalten wollen, die über die bisherigen Bemühungen im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Folgen hinausgehen.

Für die Arbeitsphase bis Sommer 2021 sei für alle Arbeitsgruppen eine recht enge thematische Fokussierung vorgenommen worden, an der sich auch die jeweilige AG-Mitgliedschaft orientiere. In den AGs arbeiten Vertreter*innen der Strukturen und Organisationen der konstituierenden Sitzung des Nationalen Rates, Vertreter*innen von weiteren Strukturen oder Organisationen sowie zusätzliche Expert*innen für das jeweilige Themenfeld. (Anlage 2: Liste der Teilnehmer*innen AG „Kindgerechte Justiz“)

TOP 2

Überblick über die Zielsetzungen und Themenbereiche der AG „Kindgerechte Justiz“

Frau Schrade (BMFSFJ) und Frau Charlet (UBSKM) erläuterten die Ziele der AG „Kindgerechte Justiz“ und leiteten in die Themenbereiche und konkreten Vorhaben für die Sitzung ein. Ziel der AG „Kindgerechte Justiz“ sei, die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte im justiziellen Raum zu unterstützen und zu erreichen. Grundlage für die Qualität der Gerichtsverfahren sind die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sowie die sie konkretisierenden Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

Gegenstand der ersten Sitzung sei die Verbesserung der Qualität der Anhörung und Vernehmung, die auf verschiedenen Bausteinen – nämlich insbesondere einer kindgerechten

Umgebung, einer entwicklungsgerechten Befragung, der Qualifikation der Befragenden und (im strafrechtlichen Verfahren) der kindgerechten Durchführung der richterlichen Videovernehmung – beruht. Das Ergebnis der AG solle die Verständigung auf konkrete Maßnahmen und Schritte sein: zu Qualitätsstandards im familiengerichtlichen und im strafrechtlichen Verfahren, zur Einrichtung von Kompetenzzentren für Sexualdelikte und zu einem Leitfaden für die richterliche Videovernehmung als wesentliche Teile möglichst kindgerechter Verfahren. Die zweite Sitzung werde die Qualifikation/Fortbildung und interdisziplinäre Zusammenarbeit der im Verfahren involvierten Akteure zum Gegenstand haben.

TOP 3

Qualität der Anhörung und der Vernehmung

Kurze überblicksartige Diskussion zu den Unterthemen

Entwicklungsgerechte Befragung (Statement Prof. Dr. Jörg Fegert, Universitätsklinikum Ulm)

Prof. Dr. Fegert betonte anhand von sechs Thesen, dass zentrale Voraussetzung für gute Befragungen entwicklungspsychologisches Wissen zur Entwicklung von Gedächtnis, Sprache/Kommunikation, Emotionen, zur Unterscheidung zwischen Fantasie und Fakt sowie zu Täuschungsmöglichkeiten sei. Auch bei Kindern, die Entwicklungsrückstände oder psychopathologische Auffälligkeiten aufgrund früher Kindheitsbelastungen zeigen, gelte: Nichtanhörung schont nicht! Zudem sei mehr Wissen aus der Traumaforschung nötig. Leitfäden und standardisierte Interviews könnten die Qualifizierung der Befragenden nicht ersetzen, sodass ein enormer Schulungs- und Weiterbildungsbedarf bestehe.

Kindgerechte Umgebung (Statement Dr. Petra Nickel, Universitätsklinikum und Childhood-Haus Leipzig)

Eine kindgerechte Raumgestaltung helfe laut Dr. Nickel, die Zugänglichkeit der Kinder zu erhöhen und emotionale Belastungen, Ängste und Unsicherheiten sowie Kommunikationssperren abzubauen. Dies sei auch relevant für die Aussagebereitschaft der Kinder und führe zu einer besseren strafrechtlichen Verwertbarkeit der kindlichen Aussagen. Erfahrungen aus dem Childhood-Haus hätten gezeigt, dass bereits die Atmosphäre bei Eintreffen des Kindes entscheidend für den Zugang zum Kind sei. Bereits der erste Kontakt zum Kind solle daher möglichst in einem kinderfreundlichen Raum mit altersgerechtem Spielzeug abseits des Befragungsraums erfolgen. Der Befragungsraum selbst müsse dagegen eher reizarm und ohne Spielzeug gestaltet sein, um das Kind nicht abzulenken.

Qualifizierte Befragende (Statement Dr. Gudrun Lies-Benachib, Oberlandesgericht Frankfurt a. M.)

Dr. Lies-Benachib forderte in Kindschaftssachen eine spezialisierte (Zusatz-)Ausbildung für Verfahrensbeistände, die sowohl Verfahrensrechte als auch kinderpsychologische Kenntnisse vermittele. Zudem brauche es für Richter*innen verbindliche Fortbildungen vor Übernahme eines Familiendezernates sowie obligatorische Fortbildungen insbesondere zum Kinderschutz während der Tätigkeit. Sie sprach sich zudem für eine eigene Fachgerichtsbarkeit für Familienrecht aus, um die Qualifizierung der Richter*innen und deren Vernetzung mit anderen Professionen zu erhöhen. Für strafrechtliche Verfahren forderte sie, den Umgang mit kindlichen Zeugen, die Aussagelehre sowie die Beweiswürdigungslehre stärker in den Fokus der Aus- und Fortbildung von Richter*innen und Staatsanwälte*innen zu rücken. Qualifikation müsse interdisziplinäre gedacht und konzipiert sein.

Videovernehmung ausbauen und Potenzial nutzen (Statement Dr. Myrian Dietrich, Amtsgericht Bremen)

Die Videovernehmung diene laut Dr. Dietrich dazu, Zeug*innen so selten, so wenig belastend und so früh wie möglich zu vernehmen. Durch gestaffelte Ladung und räumliche Trennung zwischen Vernehmungs- und Übertragungszimmer müsse das Opfer dem*der Beschuldigten nicht begegnen. Um die Videovernehmung ersetzend in die Hauptverhandlung einführen zu können, werde dem*der Beschuldigten und dem*der Verteidiger*in Gelegenheit gegeben, an der Zeugenvernehmung mitzuwirken. Durch eine korrekte Beteiligung sinke auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine erneute Befragung der*des Zeug*in in der späteren Hauptverhandlung erforderlich wird. In Bremen werde eine Videovernehmung erst zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen beantragt, so dass i.d.R. keine Fragen offenblieben und eine weitere Vernehmung vermieden werden könne (Braunschweiger Modell).

TOP 4

Gruppenarbeit zu konkreten Umsetzungsschritten in vier Workshops

WS Qualitätsstandards in familiengerichtlichen Verfahren (Leitung Christiane Abel, Amtsgericht Weißensee)

Nach einer kurzen Einführung in die Kriterien – die für eine Entwicklung von Qualitätsstandards in familiengerichtlichen Verfahren einbezogen werden sollen – und ihrer Entwicklung durch verschiedene Expert*innen im Rahmen eines Projekts (https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kinderrechtsbasierte_Kriterien_barrierefrei.pdf) wurden die Kriterien und das Vorhaben ihrer Verbreitung in die Gerichtspraxis diskutiert.

Die Kriterien stellten im Grunde das Maß des Selbstverständlichen dar, auch wenn sie nicht immer vollständig umgesetzt würden. Sie sollen noch einmal auf einen breiten expertenbasierten Prüfstand gestellt werden.

In die ausgearbeiteten Kriterien sei explizit die Pflicht des Familiengerichts zur Amtsermittlung aufzunehmen. Alle Möglichkeiten der Amtsermittlung müssten ausgeschöpft werden. Dabei sei auch die Verschaffung des unmittelbaren Eindrucks wichtig. Zudem seien folgende Aspekte von Bedeutung: die Gestaltung der staatlichen Verantwortungsgemeinschaft mit dem Jugendamt, die Haltung der Beteiligten, die Rollenperspektive durch die eigene Brille und ihre Ressourcen (Zeit der Anwälte, Vergütung der Verfahrensbeistände, Personalbedarf an den Gerichten), die Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung, bestimmte Ungewissheiten bei Prognoseentscheidungen und die Dauer des Verfahrens als Belastung für das Kind. Es sei zu beachten, dass auch so genannte Zuordnungsverfahren in ihrem Verlauf oft zu Kindeswohlgefährdungsverfahren werden. Mit Hinblick auf die Ressourcen wurde angemerkt, dass der Streitwert bei familiengerichtlichen Verfahren zu niedrig angesetzt werde und die Kriterien ohne weitere Ressourcen kaum lebbar seien.

Die in den Kriterien genannte interdisziplinäre Zusammenarbeit sei wichtig, um Rollenklarheit und ein gewisses Vorverständnis für die unterschiedlichen Sichtweisen zu schaffen. Die Qualitätskriterien der Verfahren müssten neben den Gerichten auch Jugendämter und Verfahrensbeistände in den Blick nehmen.

Es wurden konkret zu Kriterium II folgende Ergänzung vorgeschlagen: Die sachkundige Unterstützung des Kindes müsse neben Gericht und Verfahrensbeistand auch durch das Jugendamt erfolgen. Ein neues Kriterium XI sei außerdem einzuführen zur ausreichenden Ausstattung aller Beteiligten (Personal für Gerichte und Jugendämter; Vergütung für Rechtsanwälte und Verfahrensbeistände).

Zur Implementierung der Standards müssten vorhandene Hilfestellungen verfügbar gemacht werden, z.B. über eine Internetseite, Desktopanwendungen, Newsletter, Fortbildungsveranstaltungen; „Mindestanforderungen an Familienrichter*innen“.

WS Qualitätsstandards in strafrechtlichen Verfahren (Leitung Ulrike Stahlmann-Liebelt, Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein)

Grundlage des Workshops war der Entwurf kinderrechtsbasierter Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeug*innen im Strafverfahren in Form einer Checkliste. Aufgrund der Mehrstufigkeit des strafrechtlichen Verfahrens wurde diese in die Bereiche Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter*innen und Spruchrichter*innen unterteilt.

Es wurde auf bestehende Probleme, wie sehr lange Verfahrensdauern, mangelhafte Information der Betroffenen über Opferrechte, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung, und ungenügende Personal- und Technikausstattung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten hingewiesen. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, wie wichtig bereits eine gute erste Vernehmung des betroffenen Kindes für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens ist.

Erforderlich seien daher verpflichtende (interdisziplinäre) Fortbildungen für Polizei und Justiz zu Opferschutzthemen wie Opferrechten und Psychotraumatologie. Die beabsichtigte Neufassung des § 37 JGG sei hier ein guter Anfang, jedoch nicht ausreichend. Weiterhin müsse durch alle beteiligten Berufsgruppen eine umfassende Information der Betroffenen in jedem Verfahrensstand gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, dass es aktuell kein gutes Informationsmaterial zum strafrechtlichen Verfahren für kleinere Kinder gäbe und beispielsweise auch Informationen zur „psychosoziale Prozessbegleitung“ umfassend verfügbar sein müssten. Hierzu sei es erforderlich, dass möglichst frühzeitig, im Idealfall bereits bei Anzeigenerstattung, durch die Polizei ausdrücklich auf diese hingewiesen und kindgerecht erklärt wird. In der Praxis sei dieses Instrument noch immer eher unbekannt und werde daher nur selten genutzt.

Hinsichtlich des Spannungsverhältnisses Therapie versus Strafverfolgung wurde deutlich gemacht, dass das Kindeswohl stets vorgehen müsse. Um das Verfahren dennoch nicht zu gefährden, sei eine zeitnahe und bestmögliche Konservierung der Aussage erforderlich, nämlich durch eine möglichst frühzeitige richterliche Videovernehmung und möglichst auch eine Aufzeichnung der ersten Vernehmung bei der Polizei auf Video.

Im Falle der Einstellung eines Verfahrens müsse zudem auch im Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft auf eine verständliche und möglichst kindgerechte Sprache geachtet werden.

Um das Ziel dieses Workshops, nämlich die Entwicklung von Qualitätsstandards, zu erreichen, soll im Frühjahr eine vertiefte Kleingruppenarbeit stattfinden.

WS Einrichtung von Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren bzw. Sexualdelikte (Leitung Stephanie Antor, Oberlandesgericht München, und Anja Büchner, Staatsanwaltschaft Bremen)

Es bedürfe der Spezialisierung von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bereich der Jugendschutzverfahren, um die Situation der betroffenen Opferzeug*innen effektiv und nachhaltig zu verbessern. Die Möglichkeit der Einrichtung von Schwerpunktlandgerichten durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung ergebe sich aus der neuen Regelung des § 13a GVG (seit 1.1.2021 in Kraft). Auf Amtsgerichts-Ebene sei die Einrichtung von Schwerpunktgerichten durch Rechtsverordnung bereits zuvor möglich gewesen. Da-

mit es nicht länger vom Zufall abhängt, mit welcher Fachexpertise den betroffenen Kindern bei Gericht begegnet werde, müsse es strukturelle Veränderungen geben. Das Ziel des Workshops sei daher eine Diskussion über das WIE der Einrichtung von Kompetenzzentren (und nicht des OB).

Ein effektiver Weg wäre die Spezialisierung des Amtsgerichtes am Sitz des Landgerichts, Dieses könnte insbesondere die ermittelungsrichterlichen Tätigkeiten für den Landgerichtsbezirk wahrnehmen, aber auch die Spruchrichtertätigkeit. Die durch eine Verfahrenskonzentration zwangsläufig höhere Zahl an Verfahren führe zu einer größeren Routine. Zudem könnten sich Richter*innen gezielter fortbilden, so dass insgesamt eine höhere Kompetenz erreicht würde. Ein weiterer Schritt wäre die Spezialisierung des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichts. Diese beiden örtlichen Konzentrationen brächten zwar den Nachteil mit sich, dass Betroffene längere Wege hätten. Für ein besseres Verfahren würde dies jedoch in der Regel in Kauf genommen. Darüber hinaus müssten auch innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften weitere Spezialisierungen erfolgen.

Die Ausgestaltung der Spezialisierung sei eine Ressourcenfrage (u.a. angepasste Pensen). Gerichte dürften mit diesen Entscheidungen nicht allein gelassen werden. Voraussetzung einer Spezialisierung für Jugendschutzsachen sei, dass diese von den Ländern anerkannt und unterstützt werde (vgl. etwa bereits übliche Spezialisierung in Wirtschaftsstrafsachen).

Es wurden neben dem LG München weitere Beispiele aus der Praxis genannt: u. a. Jugendzentren in Thüringen in zwei Landgerichtsbezirken. In Bezug auf konkrete Umsetzungsschritte wurde von einer Arbeitsgruppe in Schleswig-Holstein berichtet, die diese Frage bearbeitet.

Die Verbreitung der Idee einer Zuständigkeitskonzentration auf politischer Ebene sei erforderlich, aber auch schwierig. Um Akzeptanz zu erzielen, müsse über die Landesjustizverwaltungen für das Vorhaben geworben werden. Eine Begleituntersuchung, inwieweit in den Ländern an den einzelnen Gerichten die Videovernehmung praktiziert werde, sei erforderlich.

WS Leitfaden für die richterliche Videovernehmung (Leitung Dr. Damla Schenke, Amtsgericht Flensburg, und Anke Marlie, Staatsanwaltschaft Flensburg)

Bei allen Opferschutzmaßnahmen dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um ein Strafverfahren handelt und viele Formalia eingehalten werden müssen, die viel Zeit und Energie kosten - wie etwa die kindgerechte Belehrung über Zeugnisverweigerungsrechte und weitere Belehrungen über das Widerspruchsrecht der ersetzenden Wirkung der Videovernehmung für die Hauptverhandlung sowie das Widerspruchsrecht zur Überlassung der DVD-Kopie an andere Verfahrensbeteiligte.

Trotz möglicher ergänzender Befragungen in der Hauptverhandlung mache es keinen Sinn, auf die Videovernehmung im Ermittlungsverfahren zugunsten der Hauptverhandlung zu verzichten. Die Vorteile der Videovernehmungen beständen auch in der frühestmöglichen Konservierung der kindlichen Aussage, was einem späteren Erinnerungsverlust entgegenwirke und damit der Wahrheitsfindung diene.

Kinder kämen mit dem Setting der Videotechnik meist gut zurecht und seien nicht eingeschüchtert von der Technik. Wenn ein Kind jedoch keine Aufnahme wolle, werde darauf verzichtet. Die DVD-Kopie der Aufnahme werde nur mit dem Einverständnis des Kindes und seiner gesetzlichen Vertreter an andere Verfahrensbeteiligte ausgehändigt. Der Re-

gelfall sei der Widerspruch gegen die Aushändigung. Dann könne sich der*die Verteidiger*in das Video bei der Staatsanwaltschaft anschauen und erhalte das Protokoll der Vernehmung. Zur Sicherheit diene, dass die Löschfristen gesetzlich geregelt sind und die Bänder im Safe in der Staatsanwaltschaft verwahrt und überwacht werden. Wichtig sei, dass das Kind vor der Videovernehmung gut aufgeklärt und von seiner psychosozialen Prozessbegleitung begleitet werde.

Der von den Workshopleiterinnen erarbeitete „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen, Version 2“ dient als Handlungsempfehlung für Richter*innen und Staatsanwält*innen. Er enthält u.a. einen Vorschlag für die Vernehmung von Kindern. Es wurde empfohlen, einen Flyer in kindgerechter Sprache zu entwickeln inklusive Information über die psychosoziale Prozessbegleitung.

In Bezug auf die gesetzlichen Regelungen wurden folgende Änderungen gefordert: die Ausgestaltung des § 255a StPO als Soll-Vorschrift und die Forderung nach der zwingenden Durchführung aller Videovernehmungen (§58a StPO) getrennt von den Anwesenheitsberechtigten gemäß § 168e StPO. Dies könnte in Form einer Ergänzung des § 58a Abs. 1 StPO a.E. geschehen: „Die Vernehmung ist getrennt von den Anwesenheitsberechtigten durchzuführen“.

TOP 5

Ergebnisse aus der Gruppenarbeit und Verabredung nächster Schritte

Die Workshopleiterinnen stellten im Plenum kurz die Ergebnisse und Hauptpunkte ihres Workshops vor.

Frau Dr. Stötzel und Frau Hornschild bedankten sich bei allen AG-Mitgliedern für die rege Diskussion und informierten über die kommenden Schritte.

Im Nachgang zur Sitzung werde eine strukturierte Abfrage erfolgen, mit der die Beiträge der AG-Mitglieder(-strukturen) für den gemeinsamen Arbeitsprozess bis Sommer 2021 zusammengetragen werden. Die Abfrage werde sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der AG orientieren, damit sei aber keinesfalls ausgeschlossen, dass darüber hinaus gehende Maßnahmen ebenfalls benannt werden können.

Die Strukturierung und Bündelung der Rückmeldungen werden für die nächste AG-Sitzung vorbereitet. Daneben stehe auch das Thema der Qualifikation und Fortbildung der involvierten Akteure auf der Agenda.